

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 33 (1882)

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß die vom beschriebenen Gewitter beschädigten Gegenden nicht zu den hagelgefährlichen gehören, seit hundert Jahren keinen großen Schaden durch Hagel erlitten und daher auch von den Hagelassuranzien keinen oder doch nur einen sehr beschränkten Gebrauch machten.

Zürich, im September 1881.

El. Landolt, Oberforstmeister.

Vereinsangelegenheiten.

Ausscheidung von Wald und Weide.

Der schon im 4. Heft des vorigen Jahrgangs dieser Zeitschrift erwähnte Beschuß der Versammlung des schweiz. Forstvereins in Monthey, die Ausscheidung von Wald und Weide betreffend, bezweckt die Herbeiführung einer möglichst gleichmäßigen Lösung dieser wichtigen Aufgabe durch das ganze schweizerische Alpengebiet und strebt zugleich eine Verständigung über dieselbe mit dem schweiz. alpwirtschaftlichen Vereine an. Das ständige Komitee hat sich in Vollziehung dieses Beschlusses zunächst an die Direktion des schweizerischen alpwirtschaftlichen Vereins gewendet und dieselbe unter Mittheilung der in Monthey nach dem Antrage des Referenten, Herrn eidg. Forstpunkt Fankhauser, festgestellten Grundsätze ersucht, die Frage auch ihrerseits und durch ihren Verein zu besprechen und die Lösung der schwierigen Aufgabe zu fördern.

Die Direktion des alpwirtschaftlichen Vereins, bereit, Fragen, welche die Forst- und Alpwirtschaft gemeinschaftlich betreffen, gemeinsam mit dem Forstverein zu prüfen, erklärt im Weiteren, sie sei mit den ihr mitgetheilten Grundsätzen über die Ausscheidung von Weiden und Wald einverstanden, müsse aber wünschen, daß:

- a. das Anpflanzen von Ahornen und Ahorngruppen auf den Weiden empfohlen werde;
- b. Das Verbot des Schwendens und Reutens sich nur auf die Partien der Alpen beziehe, die als Wald erklärt werden;
- c. Die amtliche Taxirung des Besitzes der Alpen, nicht vom Forstpersonal allein, sondern in Gemeinschaft mit den Alpbesitzern durchgeführt werde;
- d. die verschiedenartigen Verhältnisse gewürdigt, die Ausscheidung jeweilen mit den Alpbesitzern einlässlich besprochen und wo möglich im Einverständniß mit denselben getroffen werde.

Nach Eingang dieser im Wesentlichen zustimmenden Antwort der Direktion des alpwirthschaftlichen Vereins, wandte sich das ständige Komitee an den Bundesrath mit dem Gesuch, er möchte die erforderlichen Anordnungen dazu treffen, daß die Ausscheidung von Wald und Weide im Sinne der vom Forstverein aufgestellten Grundsätze im ganzen Alpengebiete möglichst gleichmäßig durchgeführt werde.

Die von der Forstversammlung in Monthey für die Ausscheidung von Wald und Weide aufgestellten Grundsätze lauten wie folgt:

1. Auf den Wyttweiden sind die mit Holz bestockten Flächen wie die eigentlichen Waldungen der forstlichen Gesetzgebung unterstellt.
2. Die Trennung von Wald- und Weide muß auf den Wyttweiden als Regel gelten; überall da jedoch, wo die Standortsverhältnisse ein Zusammendrängen des Holzwuchses ausschließen, sind die Wyttweiden als besondere Betriebsart beizubehalten.
3. Auf die Ausscheidung ist möglichste Sorgfalt zu verwenden; ein Plan oder wenigstens ein zur approximativen Ermittlung der Fläche brauchbarer Handriß, sowie eine Bonitirung sind unerlässlich.

Bei der Ausscheidung sind folgende Regeln streng einzuhalten:

- a. Die bestockte Fläche darf ihrer Ausdehnung und ihrem Ertrag nach nicht verringert werden. Eine Verminderung ist nur mit staatlicher Bewilligung zulässig.
 - b. Als Grundlage zur Bestimmung des zukünftig dem Wald und der Weide zufallenden Areals gilt das gegenwärtige Bewaldungsverhältniß. Als bestockt wird angenommen, die gesamte von den Baumkronen überschattete Fläche; für Lärchenbestockung tritt eine entsprechende Reduktion ein.
 - c. Im Allgemeinen ist der Weide vorzugsweise das fruchtbare oder nasse, dem Wald dagegen mehr das geringe Terrain, sowie solches, welches des Schutzes wegen der Bestockung bedarf, zuzutheilen. Immerhin ist die Rücksicht auf eine zweckmäßige Abgrenzung zur Erleichterung des Schutzes, des Waldes gegen das Weidevieh nicht außer Acht zu lassen.
4. Die allmäßige Durchführung der Trennung läßt sich nicht allgemein normiren, sondern ist jeweilen im Wirtschaftsplan vorzuschreiben. Die Hauptrücksichten dabei sind:
 - a. Möglichste Vermeidung von Störungen des richtigen Verhältnisses zwischen normalem und wirklichem Borrath.
 - b. Vermeidung wesentlicher Zuwachseinbußen.

- c. Möglichste Begünstigung der natürlichen Verjüngung.
 - d. Die Erstellung der Waldeinfriedigungen muß gleichen Schritt halten mit der Räumung der Weideflächen.
5. Im Schutzwaldgebiet ist bei der Bewirthschaftung öffentlicher Wyttweiden, auf denen die Ausscheidung von Wald und Weide noch nicht stattgefunden hat, oder nicht stattfinden soll, die Beachtung folgender Grundsätze unerlässlich:
- a. Die Holznutzung muß streng nachhaltig sein; an der oberen Baumgrenze ist nur der Hieb von dürrem oder abgehendem Holze gestattet.
 - b. Sämtliches zu nutzende Holz, selbst dasjenige für den Bedarf der Alp an Brenn-, Bau- und Zaunholz muß durch den Forstbeamten angezeichnet werden.
 - c. Alles Schwenden von Holzpflanzen ist ohne staatliche Be- willigung verboten.
 - d. Das Aufasten junger Nadelhölzer ist ausnahmslos verboten.
 - e. Das Maximum des Besitzes ist für Wyttweiden amtlich abzuschätzen; das Ueberstoßen ist untersagt.
 - f. Das Schmalvieh ist von den Wyttweiden ganz auszuschließen oder doch auf bestimmte, ihm allein überlassene Flächen zu verweisen.

M i t t h e i l u n g e n.

Schweizerische landwirthschaftliche Ausstellung in Luzern.

Vom 2. bis 11. Oktober 1881 fand in Luzern die alle vier Jahre wiederkehrende schweizerische landwirthschaftliche Ausstellung statt. Vom Wetter war dieselbe leider nicht begünstigt, dagegen war sie reichhaltiger als die beiden früheren in Freiburg und Weinfelden und zeigte auf verschiedenen Gebieten der Landwirthschaft anerkennenswerthe Fortschritte.

Von grösster Bedeutung war selbstverständlich die Viehausstellung, namentlich diejenige des Rindviehs. Prächtige Thiere und ganze Kollektionen der braunen und Fleckrassen leisteten den Beweis, daß die schweiz. Landwirthe ihrem Viehstand große Aufmerksamkeit zuwenden und zu dessen Verbesserung den rechten Weg eingeschlagen haben. Noch grössere Fortschritte als auf dem Gebiete der Rindviehzucht waren bei der früher wenig